

## **Benutzungsrichtlinien für stadteigene Beleuchtungsanlagen an Freizeitsportanlagen**

### **I.**

Nach den Beschlüssen des Sport- und Bäderausschusses stehen bisher die stadteigenen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen (Turn- und Sporthallen, Sportplätze, Rollschuhbahn) den Schulen und Sportvereinen sowie den Sportorganisationen zum Training und z. T. auch zu Wettkämpfen kostenlos zur Verfügung.

Gemäß dem Beschluss des Sport- und Bäderausschusses vom 09. April 1976 werden auch die stadteigenen Beleuchtungsanlagen auf Freisportplätzen – mit Ausnahmedes Stadions – grundsätzlich kostenlos den Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

### **II.**

Die kostenlose Benutzung der Beleuchtungsanlagen ist nur gestattet, soweit die Sportanlagen vom Sport- und Bäderamt zugeteilt werden. Hierüber erhalten die Vereine eine schriftliche Bestätigung.

### **III.**

Die Beleuchtungsanlagen dürfen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

- (1) a) ein vom Verein oder Verband beauftragter Übungsleiter anwesend ist
- b) die Witterungs- oder Lichtverhältnisse das Einschalten der Beleuchtungsanlage rechtfertigen
- c) die Gruppe mindestens 15 Teilnehmer umfasst.
- (2) Liegt die Teilnehmerzahl zwischen 10 und 15 Personen, wird die Beleuchtung einer Platzhälfte erlaubt. Benutzergruppen mit weniger als 10 Personen haben keinen Anspruch auf Benutzung der Beleuchtungsanlage.
- (3) Dies gilt auch für die Benutzung der Beleuchtungsanlage auf der Rollschuhbahn.

### **IV.**

Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Sport- und Bäderamtes.

## V.

Bei Verstößen gegen die unter III. genannten Benutzungsbedingungen wird sich die Stadt Koblenz die Stadt Koblenz die Erstattung der entstandenen Kosten vorbehalten (pro Stunde 10,00 DM). Außerdem kann bei wiederholten Verstößen die Benutzungserlaubnis entzogen werden.

## VI.

Diese Benutzungsrichtlinien treten ab 09. April 1976 in Kraft.

Koblenz, den 09. April 1976

Maahs  
Beigeordneter